



## 1. SATZUNG zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt erlassen:

### § 1 Änderung

**§ 10 Beiräte**, Ergänzungen wie folgend:

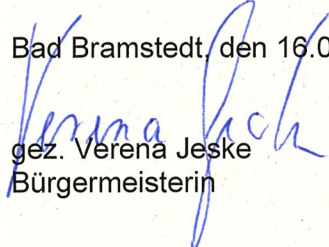
- 1) Die\*der Vorsitzende des Seniorenbeirates und der Jugendstadtvertretung erhält nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z. 8 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der Aufwandsentschädigung des\*der Bürgervorsteher\*in nach § 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt.
- 2) Dem\*der Stellvertreter\*in des\*der Vorsitzenden des Seniorenbeirates und des Jugendbeirates wird nach Maßgabe der EntschVO für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Drittel der Aufwandsentschädigung des\*der Vorsitzenden des jeweiligen Beirates gewährt.
- 3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates bzw. der Jugendstadtvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates bzw. der Jugendstadtvertretung für max. 8 Sitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes gemäß § 12 der EntschVO.
- 4) Die vom Seniorenbeirat und von der Jugendstadtvertretung namentlich beauftragten Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und der ständigen Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes gemäß § 12 der EntschVO.

### § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt – Kreis Segeberg – tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, den 16.09.2019

  
gez. Verena Jeske  
Bürgermeisterin